



Bern, 13. Dezember 2024

Adressaten:

die politischen Parteien  
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete  
die Dachverbände der Wirtschaft  
die interessierten Kreise

**Inkrafttreten der Änderung vom 29. September 2023 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Prämienverbilligung)  
Totalrevision der Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK):  
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das EDI am 13. Dezember 2024 beauftragt, zur **Totalrevision der VPVK** (SR 832.112.4) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Dies bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen.

Die Vernehmlassung dauert bis **31. März 2025**.

Das Parlament verabschiedete am 29. September 2023 eine Änderung des Bundesgesetzes über Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) zur Prämienverbilligung. Dies als indirekter Gegenvorschlag zur Prämien-Entlastungs-Initiative. Am 9. Juni 2024 lehnten die Stimmbevölkerung und die Kantone diese Initiative ab. Die Referendumsfrist für den Gegenvorschlag läuft bis am 9. Januar 2025. Die Vernehmlassung wird vor Ablauf dieser Frist eröffnet, damit dem Bundesrat genügend Zeit bleibt, um die Gesetzesänderung und die revidierte VPVK auf den 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen.

Die VPVK soll aufgrund des Gegenvorschlages erweitert werden. Der vorliegende Entwurf wurde mit einer vom BAG einberufenen Arbeitsgruppe mit Vertretungen der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) sowie der Kantone erarbeitet.

Der Gegenvorschlag verpflichtet jeden Kanton, die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung mit einem Mindestbetrag zu verbilligen. Dieser Mindestbetrag entspricht einem Anteil der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im betreffenden Kanton. In den beiden ersten Jahren nach dem Inkrafttreten beträgt der Anteil für alle Kantone 3,5 Prozent. Danach beträgt er 3,5 bis 7,5 Prozent, je nachdem wie stark die Prämien die Einkommen der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten des betreffenden Kantons belasten.



Die Verordnung soll wie bisher die Berechnung des Bundesbeitrags an die Prämienverbilligung und neu die kantonalen Mindestbeiträge zur Prämienverbilligung regeln. Insbesondere soll sie näher regeln, wie die kantonalen Bruttokosten und die Prämienbelastung der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten ermittelt werden.

Sie sind eingeladen, zum Erlassentwurf und den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](#).

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adressen zu senden:

[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)  
[aufsicht@bag.admin.ch](mailto:aufsicht@bag.admin.ch)

Wir bitten Sie, im Hinblick auf Rückfragen die bei Ihnen zuständige Kontaktperson und deren Koordinaten anzugeben.

Für Fragen steht Ihnen Herr Daniel Scherer ([daniel.scherer@bag.admin.ch](mailto:daniel.scherer@bag.admin.ch), 058 465 10 04), Jurist in der Sektion Rechtsetzung und politische Geschäfte des BAG, gerne zur Verfügung.

Besten Dank und freundliche Grüsse

Elisabeth Baume-Schneider  
Bundesrätin